

Gab es überhaupt einen Unterschied zwischen der von uns erschlossenen Verfahrensweise Konrads und seinen möglichen zeitgenössischen Vorbildern, vor allem aber dem später quellenmäßig deutlicher faßbaren ketzerinquisitorischen *modus procedendi*? Nicht in der Substanz und im Endergebnis, wohl aber in der Form. Dies betrifft den Fall, wo ein (nach dem Stand der Vorermittlungen notabene überführter) Angeklagter standhaft das ihm zur Last gelegte Häresieverbrechen leugnete. Konrad pflegte solche Leute unverzüglich auf den Scheiterhaufen zu schicken. Die Folgezeit war geduldiger, barmherziger war sie nicht: sie wartete auf sein Geständnis, das es unter allen Umständen zu erzielen galt. Dazu bediente man sich einerseits seit 1252, nach Innocenz' IV. Konstitution „*Ad extirpanda*“, der Folter (die Konrad noch fremd war)¹²⁴. Zum anderen kerker- te man den Beschuldigten unter harten Bedingungen ein, befragte ihn wie die Belastungszeugen immer wieder, bis entweder das Geständnis vorlag oder die Zeugen von ihrer Aussage abrückten. Geling dies nicht: blieb der Angeklagte standhaft und blieben die Zeugen bei ihrer Aussage, so kam der Angeklagte nicht etwa frei oder wurde zum Reinigungseid zugelassen, sondern er wurde (weil er ohnehin als überführt galt) verbrannt – ganz wie bei Konrad¹²⁵. Gleich unentrinnbar ging der durch „rechtmäßig“ zustandegekommenen Zeugenbeweis vorab überführte Angeklagte bei Konrad wie bei der späteren Ketzerinquisition seinem Schicksal im Hauptprozeß entgegen: der Alternative Geständnis oder Tod; der Unterschied lag allein im Zeitpunkt, wann das Urteil gesprochen wurde.

Das historisch Bemerkenswerte am Protest der Zeitgenossen gegen das Vorgehen Konrads ist ihr waches Bewußtsein für die Ungeheuerlichkeit des hier zur Anwendung kommenden Prozeßrechts. Als *iudicium enorme et inauditum* wird es zu Recht gekennzeichnet¹²⁶. Als solches erwies es sich im Prozeß gegen den Grafen Heinrich III. von Sayn, dessen nähere Be-

¹²⁴) Potthast 14592, 14603. Zur Sache Hinschius 5, 485. Siehe auch Nikolaus Eymerici, *Directorium inquisitorum* III Nr. 151–160, ed. Peña (wie Anm. 78) S. 480 ff. Zu Bedeutung und Funktion von Folter und dabei erzieltm Geständnis John H. Langbein, *Torture and the law of proof* (1977), zuletzt Gerd Kleinheyer, Zur Rolle des Geständnisses in Strafverfahren des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad*, hg. von G. Kleinheyer und P. Mikat (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N.F. 34, 1979) S. 367–384.

¹²⁵) Vgl. Nikolaus Eymerici, *Directorium inquisitorum* III Nr. 207–210, ebd. S. 521 ff.; Hinschius 5, 484 f.

¹²⁶) Wormser Bischofschronik, ed. Boos S. 170, 10, ed. Pertz, MGH SS 17, S. 40, 20.